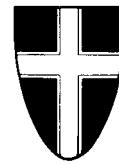


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-470-2/88

Wien, 14. März 1988

Bundesgesetz, mit dem das
Bundesgesetz betreffend die
Errichtung einer Bundes-
straßen-Planungs- und Er-
richtungsgesellschaft für
Wien geändert wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF
Z! 16.3.1988

Datum: 16. MRZ. 1988

Verteilt 16.3.1988 Ressur

Dr Klausgruber

Das Amt der Wiener Landesregierung beehort sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Bezug genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Hofle

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **42800-2144****MD-470-2/88****Wien, 14. März 1988**

**Bundesgesetz, mit dem das
Bundesgesetz betreffend die
Errichtung einer Bundes-
straßen-Planungs- und Er-
richtungsgesellschaft für
Wien geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme**

zu GZ. 890 155/1-VI/11-88

**An das
Bundesministerium für
Bauten und Technik**

**Auf das do. Schreiben vom 4. Februar 1988 beeckt sich das
Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten
Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:**

zu Art. I Z 3:

**Im Hinblick auf die in Art. I Z 5 vorgesehene Aufgabe (Er-
werb von für die Errichtung notwendigen Grundflächen) sollte
in Art. I Z 3 zur Klarstellung nicht nur auf die "Kosten
der Planung und Errichtung" und den Personal- und Sachauf-
wand, sondern auch auf die Kosten des Erwerbes von für
die Errichtung notwendigen Grundflächen Bezug genommen**

- 2 -

und normiert werden, daß der Bund auch diese Kosten der Gesellschaft jährlich nach dem vorgesehenen Finanzplan zu ersetzen hat.

zu Art. II:

In den Erläuterungen zu Art. II des Entwurfes wird ausgeführt, daß ein rückwirkendes Inkrafttreten der Umsatzsteuerbefreiung erfolgen soll. Es wird darauf hingewiesen, daß Art. II des Entwurfes mit dieser Absicht nicht in Einklang steht, wenn er in seinem zweiten Satz bestimmt: "Artikel I Punkt 5 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1986 in Kraft". In "Punkt 5" ist nämlich von einer Umsatzsteuerbefreiung keine Rede. Diese Befreiung ist vielmehr - neben anderen Steuerbefreiungen - in Art. I Z 4 des Entwurfes normiert. Art. II des Entwurfes wäre daher - entsprechend den Erläuterungen hiezu - präziser zu formulieren.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor